

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 23. 9. 2009

Nummer 38

INHALT

<p>A. Staatskanzlei</p> <p>B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration</p> <p>C. Finanzministerium RdErl. 7. 9. 2009, Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds) 64100 Bek. 10. 9. 2009, Satzung der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg Bek. 10. 9. 2009, Satzung der Oldenburgischen Landesbrandkasse</p> <p>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit RdErl. 16. 9. 2009, Baugebührenordnung; Preisindexzahl .. 20220</p> <p>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur Bek. 11. 9. 2009, Satzung der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen</p> <p>F. Kultusministerium</p> <p>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</p> <p>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</p> <p>I. Justizministerium</p> <p>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</p>	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Bek. 2. 9. 2009, Feststellung gemäß § 5 NUVPG [RWE Dea AG, Rotenburg (Wümme)] Bek. 2. 9. 2009, Feststellung gemäß § 5 NUVPG (RWE Dea, Wesendorf)</p> <p>Niedersächsische Landesmedienanstalt Bek. 4. 9. 2009, Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Erstattung von Auslagen für Amtshandlungen (Kostensatzung) Bek. 5. 9. 2009, Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks</p> <p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Bek. 8. 9. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Buchler GmbH, Braunschweig) Bek. 9. 9. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH)</p> <p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven Bek. 4. 9. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Heilmann-Holsten GmbH & Co. KG, Böttersen)</p> <p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Bek. 7. 9. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH) Bek. 15. 9. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Gebrüder Gausepohl GmbH & Co. KG, Dissen)</p> <p>Stellenausschreibung</p>
--	---

C. Finanzministerium**Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds)**

RdErl. d. MF v. 7. 9. 2009 — 11-04001/3 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 1. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 503), zuletzt geändert durch RdErl. v. 17. 8. 2007 (Nds. MBl. S. 956)
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO werden die nachstehenden Änderungen der VV-HNds bekannt gegeben:

1. Nummer 2.3 der allgemeinen Hinweise zum Gruppierungsplan und zum Funktionenplan (AH-GF) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Gruppen „425 Vergütungen der Angestellten“ und „426 Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter“ werden gestrichen.
 - b) Nach der Gruppe „427 Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige“ wird die Gruppe „428 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ eingefügt.

2. Der Gruppierungsplan (GPL) wird wie folgt geändert:

- a) In der Gruppe 013 wird der Klammerzusatz „(ohne Zinsabschlag)“ durch den Klammerzusatz „(ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)“ ersetzt.
- b) Die Bezeichnung der Gruppe 018 erhält folgende Fassung:
„Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge“.
- c) Die Gruppen „425 Vergütungen der Angestellten“ und „426 Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter“ werden gestrichen.
- d) Es werden die folgenden neuen Gruppen eingefügt:
 - aa) „438 Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“,
 - bb) „520 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten“,
 - cc) „813 Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten bei beweglichen Sachen“.
- e) Die Bezeichnung der Gruppe 823 erhält folgende Fassung:
„Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen“.

3. Die Zuordnungsrichtlinie zum Gruppierungsplan (ZR-GPI) wird wie folgt geändert:
- a) In der Gruppe 013 wird der Klammerzusatz „(ohne Zinsabschlag)“ durch den Klammerzusatz „(ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)“ ersetzt.
 - b) Die Gruppe 018 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Bezeichnung der Gruppe erhält folgende Fassung:
„Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge“.
 - bb) Es wird der folgende Zuordnungshinweis angefügt:
„Einnahmen aus dem bis 31. 12. 2008 geltenden Zinsabschlag.
Einnahmen aus der ab 1. 1. 2009 geltenden Kapitalertragsteuer i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG i. d. F. vom 14. 8. 2007 (BGBl. I S. 1912)“.
 - c) In der Hauptgruppe 4 werden in den Zuordnungshinweisen im ersten Spiegelstrich die Worte „Vergütungen, Löhne“ durch das Wort „Entgelte“ und die Worte „Angestellte, Arbeiterinnen, Arbeiter“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - d) Die Gruppen „425 Vergütungen der Angestellten“ und „426 Löhne der Arbeiter“ einschließlich der Zuordnungshinweise, Festtitel und Titel werden gestrichen.
 - e) In der Gruppe 441 werden in den Zuordnungshinweisen die Worte „Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - f) In der Zweckbestimmung des Festtitels 441 02 „F“ wird das Wort „Angestellte“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - g) Der Festtitel 441 03 „F“ wird gestrichen.
 - h) In der Gruppe 443 werden in den Zuordnungshinweisen im sechsten Spiegelstrich die Worte „Angestellte, Arbeiterinnen, Arbeiter“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - i) Es werden die folgenden neuen Gruppen eingefügt:
 - aa) „438 Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“,
 - bb) „520 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten“,
 - cc) „813 Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten bei beweglichen Sachen“.
 - j) Die Zuordnungshinweise der Gruppe 511 werden wie folgt geändert:
 - aa) Im zweiten Spiegelstrich werden die Worte „Materialien für die“ gestrichen und der Klammerzusatz „(Hard- und Software einschließlich Lizenzen)“ angefügt.
 - bb) Im dritten Spiegelstrich wird nach dem Wort „Fahrgelder“ der Klammerzusatz „(soweit nicht Gruppe 527)“ eingefügt.
 - k) In den Zuordnungshinweisen zu dem Festtitel 711 01 „F“ wird Satz 2 gestrichen.
 - l) In den Zuordnungshinweisen zu der Gruppe 812 wird im zweiten Spiegelstrich nach dem Wort „Informationstechnik“ der Klammerzusatz „(Hard- und Software einschließlich Lizenzen)“ eingefügt.
 - m) Die Bezeichnung der Gruppe 823 erhält folgende Fassung:
„Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen“.

Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2009 in Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 38/2009 S. 841

Satzung

der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg

Bek. d. MF v. 10. 9. 2009 — 45-106-301 —

Bezug: Bek. v. 6. 1. 1998 (Nds. MBl. S. 703), zuletzt geändert durch Bek. v. 2. 12. 2008 (Nds. MBl. S. 1256)

Die Trägerversammlung der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg hat am 26. 6. 2009 die nachstehende Änderung der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen (**Anlage**).

Die Genehmigung wurde durch Erl. vom 10. 9. 2009 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 38/2009 S. 842

Anlage

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Vorsitzendes Mitglied der Trägerversammlung ist eine Angehörige oder ein Angehöriger der für die Rechtsaufsicht über die öffentlichen Versicherungen zuständigen Abteilung im Niedersächsischen Finanzministerium.“

Satzung

der Oldenburgischen Landesbrandkasse

Bek. d. MF v. 10. 9. 2009 — 45-106-401 —

Bezug: Bek. v. 6. 1. 1998 (Nds. MBl. S. 699), zuletzt geändert durch Bek. v. 7. 5. 2003 (Nds. MBl. S. 355)

Die Trägerversammlung der Oldenburgischen Landesbrandkasse hat am 26. 6. 2009 die nachstehende Änderung der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen (**Anlage**).

Die Genehmigung wurde durch Erl. vom 10. 9. 2009 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 38/2009 S. 842

Anlage

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Vorsitzendes Mitglied der Trägerversammlung ist eine Angehörige oder ein Angehöriger der für die Rechtsaufsicht über die öffentlichen Versicherungen zuständigen Abteilung im Niedersächsischen Finanzministerium.“

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Baugebührenordnung; Preisindexzahl

RdErl. d. MS v. 16. 9. 2009 — 53 05301 —

— VORIS 20220 —

Bezug: RdErl. v. 17. 9. 2008 (Nds. MBl. S. 1000)
— VORIS 20220 —

1. Die Preisindexzahl, mit der nach § 3 Abs. 1 BauGO vom 13. 1. 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. 5. 2008 (Nds. GVBl. S. 177), die Rohbauwerte der Anlage 2 der BauGO ab 1. 10. 2009 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,142. Die sich danach ergebenden Rohbauwerte werden nachstehend bekannt gegeben (**Anlage**).

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2009 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2009 außer Kraft.

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 38/2009 S. 842

Anlage**Tabelle des durchschnittlichen Rohbauwertes je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**

Nr.	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m ³
1.	Wohngebäude	108
2.	Wochenendhäuser	95
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	146
4.	Schulen	138
5.	Kindertageseinrichtungen	124
6.	Hotels, Pensionen, Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	124
7.	Hotels, Heime, Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	145
8.	Krankenhäuser	161
9.	Versammlungsstätten	124
10.	Hallenbäder	134
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	38
11.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	33
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	26
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	mit Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	82
12.2	mit Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	147
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	90
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	107
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	129
16.	Tiefgaragen	148
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis zu 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt Bauart schwer*)	47
	sonstige Bauart	38
17.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³ Bauart schwer*)	40
	sonstige Bauart	33
17.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt Bauart schwer*)	33
	sonstige Bauart	26
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	97
19.	Stallgebäude, ausgenommen Güllekeller	
19.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt Bauart schwer*)	45
	sonstige Bauart	31
19.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³ Bauart schwer*)	37
	sonstige Bauart	29
19.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt Bauart schwer*)	29
	sonstige Bauart	24
20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte	24
21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte	17

Nr.	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m ³
22.	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	86
23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	39
24.	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	29
24.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	17

*) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Porenbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 v. H. und bei Hochhäusern um 10 v. H. zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 EUR/m² hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Satzung der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen****Bek. d. MWK v. 11. 9. 2009 — 12-76552-1 —**

Nachstehend wird die Satzung der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen bekannt gegeben (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 38/2009 S. 843

Anlage**Satzung der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen**

Die von König Georg II. von Großbritannien, Kurfürsten von Hannover, im Jahre 1751 begründete „Königliche Societät der Wissenschaften“ führt den Namen „Akademie der Wissenschaften zu Göttingen“. Die folgende Satzung tritt anstelle der bisherigen.

I. Abschnitt**Die Akademie, ihre Klassen und ihre Mitglieder****§ 1**

Die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen hat die Aufgabe, in eigener Arbeit und im Zusammenwirken mit den gelehrten Körperschaften des In- und Auslandes der Wissenschaft zu dienen.

§ 2

Die Akademie hat als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ihren Sitz in Göttingen. Sie führt ein Siegel, hat die ihrem Gebrauch gewidmeten Räume und das ihr aus öffentlichen und eigenen Mitteln zufließende Einkommen.

§ 3

Die Akademie besteht aus zwei gleichberechtigten Klassen, einer mathematisch-physikalischen und einer philologisch-historischen.

§ 4

Die Akademie hat ordentliche und korrespondierende Mitglieder, außerdem Ehrenmitglieder. Die ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder gehören innerhalb der Akademie nur einer Klasse an.

§ 5

(1) Ordentliche Mitglieder können Gelehrte werden, die ihren Wohnsitz in Norddeutschland haben. Die Höchstzahl der ordentlichen Mitglieder beträgt 80, in jeder Klasse 40.

(2) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Akademie und ihrer Klasse teilzunehmen, bei Wahlen und Beschlüssen abzustimmen sowie an der Universität Göttingen Vorlesungen zu halten; sie stehen in der Benutzung der Universitätsbibliothek den Göttinger Universitätslehrern gleich. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an den Aufgaben der Akademie mitzuarbeiten, insbesondere an ihren Sitzungen teilzunehmen und zu ihren Veröffentlichungen beizutragen.

(3) Vollendet ein ordentliches Mitglied das 70. Lebensjahr oder verlegt es seinen Wohnsitz aus Norddeutschland, so ist es für immer von seinen Pflichten entbunden. Unbeschadet seiner fortbestehenden Rechte ist es nicht mehr in die Höchstzahl einzurechnen. Im Krankheitsfall oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes kann ein Mitglied seine Entpflichtung beantragen.

§ 6

(1) Korrespondierende Mitglieder können bis zu 200 Gelehrte werden, und zwar in jeder Klasse bis zu 100. Korrespondierende Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht in die Höchstzahl eingerechnet.

(2) Die korrespondierenden Mitglieder können an allen ordentlichen Sitzungen und sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen der Akademie teilnehmen und darin wissenschaftliche Mitteilungen machen. Zu einzelnen Klassensitzungen können sie vom Klassenvorsitzenden eingeladen werden.

(3) Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7

(1) Ehrenmitglieder können einige wenige Persönlichkeiten werden, die sich um die Wissenschaft ausgezeichnete Verdienste erworben haben und geeignet erscheinen, die Bestrebungen der Akademie besonders zu fördern.

(2) Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Akademie teilzunehmen und in den ordentlichen Sitzungen wissenschaftliche Mitteilungen zu machen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 8

(1) Die Akademie wählt ihre ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern und auf Vorschlag der zuständigen Klasse. Die Klasse schlägt nur die Kandidaten vor, deren Zuwahl sie in einer Sitzung zuvor mit mehr als drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen hat. Jeder Wahlvorschlag einer Klasse ist rechtzeitig vor der Wahl der anderen Klasse mitzuteilen.

(2) Die Akademie wählt Ehrenmitglieder auf gemeinsamen Vorschlag des Präsidenten und der Vizepräsidenten.

(3) Die Wahlen bedürfen der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller nicht entpflichteten ordentlichen Mitglieder. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so finden die Wahlen in der nächsten ordentlichen Sitzung ohne Rücksicht auf das Quorum statt.

(4) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Sie erfordern eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Die Akademie kann auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern und auf Vorschlag

der zuständigen Klasse in geheimer Abstimmung ein Mitglied ausschließen. Dafür ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller nicht entpflichteten ordentlichen Mitglieder eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Ausschluss ist der Landesregierung anzuzeigen.

II. Abschnitt

Die Leitung der Akademie

§ 10

Der Präsident leitet die Akademie im Benehmen mit den Klassenvorsitzenden und vertritt sie nach außen. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Er wird aus dem Kreis aller ordentlichen Mitglieder gemäß § 8 Abs. 3 und 4 gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Die Klassen werden von Klassenvorsitzenden geleitet, die aus dem Kreis aller ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Klasse für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Ihre Wahl richtet sich nach § 8 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

(1) Wird bei der Wahl des Präsidenten oder der Klassenvorsitzenden die Dreiviertelmehrheit im zweiten Wahlgang gemäß § 8 Abs. 4 nicht erreicht, so wird die Wahl frühestens nach einem Monat und spätestens nach vier Monaten wiederholt, wobei die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden entscheidet. Unterdes bleibt der bisherige Amtsträger im Amt.

(2) Bei Ersatzwahlen wird für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 13

Die Klassenvorsitzenden sind zugleich Vizepräsidenten der Akademie und Vertreter des Präsidenten. Erster Vizepräsident ist derjenige Klassenvorsitzende, der nicht der Klasse des Präsidenten angehört.

§ 14

Mit seiner Vertretung betraut der Klassenvorsitzende von Fall zu Fall seinen Amtsvorgänger oder ein anderes ordentliches Mitglied seiner Klasse.

§ 15

Der Präsident beruft die Wahlsitzungen, die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der Akademie ein, stellt die Tagesordnung fest, leitet die Verhandlungen, hat bei allen offenen Abstimmungen für den Fall der Stimmgleichheit die entscheidende Stimme, führt den Vorsitz in allen Ausschüssen, soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, unterzeichnet neben dem Protokollführer die Sitzungsprotokolle und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Er leitet die laufenden Geschäfte der Akademie nach Maßgabe der Satzung.

§ 16

Der Präsident wird in seiner Geschäftsführung von einem Generalsekretär unterstützt, den die Akademie auf Vorschlag des Geschäftsausschusses beruft. Der Generalsekretär leitet die Geschäftsstelle und ist verantwortlich für die Haushaltsführung. Der Generalsekretär braucht kein Mitglied der Akademie zu sein.

§ 17

(1) Zur Beratung des Präsidenten und zur Wahrnehmung anderer in der Satzung genannter Aufgaben wird ein Geschäftsausschuss gebildet, dessen weitere Zuständigkeit sich nach dem Herkommen richtet.

(2) Der Geschäftsausschuss besteht aus dem Präsidenten, den beiden Klassenvorsitzenden, dem Generalsekretär und je einem weiteren Mitglied aus jeder Klasse. Diese beiden Mitglieder und ihre persönlichen Vertreter werden von der Akademie auf fünf Jahre gewählt, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtszeit. Wechsel in der Zusammensetzung ist erwünscht, Wiederwahl ist zulässig. Wenn nötig, können Sachverständige zu den Beratungen zugezogen werden.

III. Abschnitt

Die Arbeit der Akademie

§ 18

Die Sitzungen der Akademie sollen im Sinne ihrer Gründung ein Mittelpunkt des wissenschaftlichen Lebens und ein Ort gegenseitiger Anregung sein. In ihren großen wissenschaftlichen Unternehmungen gliedert sich die Akademie der Arbeit der wissenschaftlichen Korporationen der Welt in planmäßiger Mitarbeit ein. Ihre althergebrachten Publikationsreihen dienen allen Richtungen ihres Lebens und ihrer Leistung.

§ 19

(1) Die Akademie hält während des Semesters alle zwei Wochen eine ordentliche Sitzung ab; halbjährlich sollen mit einer ordentlichen Sitzung Wahlen verbunden werden. Sonstige Veranstaltungen und wissenschaftliche Zusammenkünfte werden nach Herkommen oder auf Beschluss abgehalten. In den Sitzungen können die Mitglieder eigene, die ordentlichen Mitglieder auch fremde wissenschaftliche Mitteilungen, vor allem ihrer Mitarbeiter, vorlegen.

(2) Für den wissenschaftlichen Teil der ordentlichen Sitzungen kann der Präsident Gäste, die von einem ordentlichen Mitglied eingeführt werden, nach vorheriger Anmeldung zur Teilnahme einladen.

(3) Zu den besonderen Veranstaltungen der Akademie gehört eine feierliche öffentliche Sitzung. Sie soll zur Erinnerung an den Geburtstag des Stifters der Akademie, Georg II., im November abgehalten werden. In ihr wird ein Überblick über die wissenschaftlichen Arbeiten der Akademie gegeben, die Verkündung der etwa erteilten Preise und neu gestellter Preisaufgaben vorgenommen und der Toten der Akademie gedacht.

(4) Wichtigere geschäftliche Vorlagen sowie die Wahlen von Mitgliedern (§ 8), des Präsidenten (§ 10), der Klassenvorsitzenden (§ 11) und des Generalsekretärs (§ 16) müssen den Mitgliedern rechtzeitig durch die Tagesordnung angekündigt werden.

§ 20

(1) Die Akademie kann die Arbeiten ihrer Mitglieder oder Dritter unterstützen sowie Forschungen aller Art und wissenschaftliche Reisen veranlassen oder fördern, Stiftungen und Widmungen zu wissenschaftlichen Zwecken annehmen und verwalten oder bei ihrer Verwaltung mitwirken, mit wissenschaftlichen Körperschaften, auch solchen des Auslandes, Beziehungen pflegen und Vertreter zu ihnen entsenden.

(2) Zur Durchführung ihrer größeren wissenschaftlichen Unternehmungen bestellt die Akademie Kommissionen, die gegenüber der Akademie und der jeweiligen Klasse die Verantwortung für die Durchführung der Arbeiten tragen. Die Vorsitzenden der Kommissionen geben der Akademie mindestens alljährlich einmal Rechenschaft über den Stand der Arbeiten. Diese Berichte fasst der Präsident im Jahrbuch der Akademie zusammen.

§ 21

(1) Die Akademie gibt „Abhandlungen“ und „Nachrichten“ beider Klassen sowie die seit 1738 erscheinenden „Göttingischen Gelehrten Anzeigen“ heraus. Als Herausgeber zeichnen für die Abhandlungen, die Nachrichten und die Göttingischen Gelehrten Anzeigen der Präsident und der zuständige Klassenvorsitzende.

(2) Über die Aufnahme von Vorlagen in die Nachrichten und Abhandlungen entscheidet die Akademie, bei kostspieligen Drucken nach Stellungnahme des Geschäftsausschusses.

(3) Die Druckwerke, welche der Akademie durch Austausch oder als Geschenk zugehen, werden, soweit der Präsident im Einzelfall nicht anders verfügt, der Universitätsbibliothek in Göttingen überwiesen.

IV. Abschnitt

Vermögen und Haushalt

§ 22

Der Präsident verwaltet das Vermögen der Akademie nach Beschluss des Geschäftsausschusses unter Beachtung der zurechnungsrechtlichen und stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 23

(1) Der Haushalt der Akademie wird vom Geschäftsausschuss festgestellt.

(2) Die Jahresrechnung und die ordnungsmäßige Verwendung der Mittel unterliegen der Prüfung durch einen von der Akademie beauftragten Wirtschaftsprüfer. Alsdann hat der Geschäftsausschuss über die Entlastung zu beschließen. Das Prüfungsrecht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes gemäß der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung bleibt hiervon unberührt.

V. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24

Die Akademie kann aufgrund dieser Satzung eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 25

Änderungen dieser Satzung werden von der Akademie im Verfahren nach § 8 Abs. 3 und Absatz 4 Satz 2 beschlossen.

§ 26

Die Wahl der ordentlichen Mitglieder (§ 5), der Ehrenmitglieder (§ 7), des Präsidenten (§ 10), der Klassenvorsitzenden (§ 11) und des Generalsekretärs (§ 16) wird der Landesregierung angezeigt.

§ 27

(1) Die Satzung tritt zum 31. 10. 2001 in Kraft.

(2) Die bisherigen Amtsinhaber behalten ihre Ämter bis zum Ablauf der Periode, für die sie gewählt sind. Der ab 1. 4. 2002 amtierende Präsident kann den Klassenvorsitz niederlegen.

(3) Die Änderungen dieser Satzung in den §§ 16, 17 (2), 19 (4) und 26 treten zum 1. 4. 2008, die Satzungsänderung in § 23 (2) zum 1. 4. 2009 in Kraft.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 5 NUVPG [RWE Dea AG, Rotenburg (Wümme)]

Bek. d. LBEG v. 2. 9. 2009 – B II f 1.7 VIII 2009-031 –

Die Firma RWE Dea AG, Überseering 40, 22297 Hamburg, plant das Projekt „Sanierung von Ankerrohrturen am Förderstandort Hemsbünde Z 3“. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von ca. 11 400 m³ für die Dauer der Bauzeit von ca. drei Wochen erforderlich.

Der Förderstandort Hemsbünde Z 3 befindet sich in der Gemeinde Rotenburg (Wümme), Gemarkung Rotenburg (Wümme), Flur 38, Flurstücke 32 und 33, unmittelbar östlich der Soltauer Straße (B 71).

Für die geplante Grundwasserabsenkung ist gemäß Nummer 3 Buchst. b Anlage 1 NUVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 5 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Feststellung gemäß § 5 NUVPG
(RWE Dea, Wesendorf)**

**Bek. d. LBEG v. 2. 9. 2009
— B II f 1.7 VIII 2009-037 —**

Die Firma RWE Dea, Überseering 40, 22297 Hamburg, plant das Projekt „Bohrplatzbau der Erdölaufschlussbohrung Quellenburg 1“. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von ca. 21 500 m³ für die Dauer der Bauzeit von ca. zwei Wochen erforderlich.

Die Erdölaufschlussbohrung Quellendorf 1 befindet sich im Landkreis Gifhorn in der Gemeinde Wesendorf, Gemarkung Wesendorf, Flur 4, Flurstück 8, nördlich von Wagendorff und östlich der Gifhorer Straße (K 7).

Für die geplante Grundwasserabsenkung ist gemäß Nummer 3 Buchst. b Anlage 1 NUVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 5 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2009 S. 846

Niedersächsische Landesmedienanstalt

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
und die Erstattung von Auslagen
für Amtshandlungen (Kostensatzung)**

Bek. d. NLM v. 4. 9. 2009

Die Versammlung der NLM hat am 2. 9. 2009 die in der **Anlage** abgedruckte Satzung beschlossen:

— Nds. MBl. Nr. 38/2009 S. 846

Anlage

Satzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Erstattung von Auslagen für Amtshandlungen (Kostensatzung)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) erhebt Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen gemäß § 51 Abs. 2 des Niedersächsischen Mediengesetzes vom 1. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 5. 2009.

(2) Die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes gelten mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend. Das Nähere regelt die Landesmedienanstalt in dieser Satzung.

(3) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen der NLM in den Fällen, die von der Kostensatzung gemäß § 35 Abs. 11 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) nicht erfasst werden.

§ 2

Erhebung von Gebühren

Gebühren für Amtshandlungen werden nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Außerkrafttreten

Die Kostensatzung der NLM vom 5. 12. 2001 tritt mit Ablauf des 30. 9. 2009 außer Kraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 10. 2009 in Kraft.

Anlage

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührengegenstand nach dem NMedienG	Gebührensatz in Euro
I. Zulassung von Rundfunkveranstaltern		
1.	Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk gemäß § 4 NMedienG	
1.1	Im Fernsehen	1 000 bis 10 000
1.2	Erteilung einer Zulassung für unabhängige Dritte gemäß § 31 Abs. 6 RStV nach Benehmensherstellung mit der KEK	2 000 bis 14 000
	Im Hörfunk	1 000 bis 10 000
2.	Zuweisung von terrestrischen Frequenzen an bereits zugelassene Veranstalter nach § 5 Abs. 2 NMedienG	100 bis 2 500
2.1	Zuweisung von terrestrischen Frequenzen gemäß § 5 Abs. 3 NMedienG	50 bis 250
3.	Zulassung nach § 10 Abs. 1 S. 1 NMedienG (Medienführerschein)	50 bis 1 000
4.	Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk gemäß § 33 Abs. 1 NMedienG (vereinfachtes Erlaubnisverfahren)	50 bis 500
5.	Erteilung einer Zulassung im Bürgerrundfunk gemäß § 27 Abs. 1 NMedienG	500
6.	Entscheidung über die Unbedenklichkeit der Veränderung von Teilungsverhältnissen gemäß § 9 Abs. 4 S. 4 NMedienG	100 bis 5 000
7.	Entscheidung über die rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit nach § 20 Abs. 2 S. 3 RStV	250 bis 500
II. Aufsichtsmaßnahmen		
1.	Im Fernsehen und im Hörfunk	
1.1	Widerspruch gegen die Änderung des Programmschemas oder des Sendeumfangs gemäß § 11 S. 2 NMedienG	50 bis 500
1.2	Beanstandung und Anordnung gemäß § 12 Abs. 3 NMedienG	250 bis 2 500
1.3	Anordnung der Verbreitung der vollziehbaren Beanstandung gemäß § 12 Abs. 5 NMedienG	100
1.4	Untersagung der Verbreitung einer Sendung/eines Programmteils gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 NMedienG	500
1.5	Untersagung der Verbreitung des Programms gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 2 NMedienG	1 000
1.6	Rücknahme der Zulassung gemäß § 13 Abs. 1 NMedienG	250 bis 2 500
1.7	Widerruf der Zulassung gemäß § 13 Abs. 2 u. 3 NMedienG	250 bis 2 500
2.	Im vereinfachten Erlaubnisverfahren (§ 33 NMedienG)	1/4 der nach Tarifstelle II. 1. festzusetzenden Gebühren

Nr.	Gebührenggegenstand nach dem NMedienG	Gebührensatz in Euro
3.	Im Bürgerrundfunk (§ 27 NMedienG)	Die Gebühr soll bis auf 1/3 der nach Tarifstelle II. 1. festzusetzenden Gebühr reduziert werden.
III. Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen		
1.	Auswahlentscheidung über die Einspeisung von Programmen in Kabelanlagen gemäß § 37 Abs. 2 NMedienG	500 bis 1 500 pro Programm
2.	Anordnung der Weiterverbreitung von Programmen in Kabelanlagen gemäß § 37 Abs. 4 NMedienG	100 bis 250
IV. Ausnahmeentscheidungen		
1.	Entscheidung über Ausnahmen von der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 NMedienG	50

**Satzung
zur Erhebung von Kosten im Bereich
des bundesweiten privaten Rundfunks**

Bek. d. NLM v. 5. 9. 2009

Die Versammlung der NLM hat in ihrer Sitzung am 2. 9. 2009 die in der **Anlage** abgedruckte Satzung beschlossen:

— Nds. MBL Nr. 38/2009 S. 847

Anlage

**Satzung zur Erhebung von Kosten
im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks**

Auf Grund § 35 Abs. 11 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 (GVBl.), zuletzt geändert durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Dezember 2008 (GVBl.), erlässt die Niedersächsische Landesmedienanstalt übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

§ 1

Amtshandlung, Kostengläubiger,
Kostenschuldner, sachliche Kostenfreiheit

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt erhebt für Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt, die auf Entscheidungen ihrer Organe nach § 35 Abs. 2 RStV beruhen (Amtshandlung), Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Landesmedienanstalt abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Kosten für Amtshandlungen fließen der zuständigen Landesmedienanstalt zu.

(5) Kosten werden nicht erhoben für

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden;
2. die Anforderungen von Kosten und Kostenvorschüssen;
3. die Anforderung von Zinsen oder Säumniszuschlägen.

(6) Soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.

(7) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 5 können Auslagen im Sinn des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen Beteiligter oder durch das Verschulden Beteiligter oder Dritter entstanden sind, diesen auferlegt werden.

§ 2

Kostenverzeichnis und Gebührenbemessung

(1) ¹Für Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Kostenverzeichnis erhoben, das als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. ²Enthält das Kostenverzeichnis keine Festgebühr, sondern eine Rahmengebühr, so ist die Höhe der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Kostenschuldners, zu bemessen.

(2) ¹Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

(3) Die Gebühr wird auf Grundlage einer Entscheidung des für die Sachentscheidung funktionell zuständigen Organs zur Höhe der Kosten durch die zuständige Landesmedienanstalt von Amts wegen festgesetzt.

§ 3

Mehrere Amtshandlungen

(1) Die Gebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird; sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.

(2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Gebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Kostenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.

§ 4

Kosten bei Ablehnung,
Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags

(1) ¹Bei Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. ²Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. ³Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

(2) ¹Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, sind eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung und die Auslagen zu erheben. ²Die Mindestgebühr beträgt einhundert Euro, höchstens jedoch die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr.

(3) Von der Festsetzung der Kosten ist in den Fällen des Absatzes 2 abzusehen, soweit durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Weise das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.

§ 5

Kosten im Rechtsbehelfsverfahren,
Nachprüfungsverfahren

(1) ¹Die Gebühr beträgt im Rechtsbehelfsverfahren das Ein- einhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr. ²Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Gebühr entsprechend. ³§ 4 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. ⁴Ist für die Amtshandlung eine Gebühr nicht angefallen oder hat ein Dritter Widerspruch erhoben, ist eine Gebühr bis zu fünftausend Euro zu erheben. ⁵Die Mindestgebühr beträgt einhundertfünfzig Euro. ⁶Bei einem Widerspruch, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, insbesondere gegen eine Entscheidung über die Kosten richtet, beträgt die Gebühr bis zur Hälfte des angefochtenen Betrags, mindestens aber zehn Euro.

(2) ¹Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, werden eine Gebühr von einem

Zehntel bis zu drei Viertel der nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang des Verfahrens und die Auslagen erhoben. ²Die Mindestgebühr beträgt einhundert Euro; im Fall eines Widerspruchs, der sich allein gegen die Entscheidung über die Kosten richtet, beträgt sie zehn Euro. ³Art. 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Hat ein Rechtsbehelf Erfolg, so werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. ²Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrags.

§ 6

Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Landesmedienanstalten und Stellen werden, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben

1. die Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigungen;
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Angehörige der Landesmedienanstalten förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen außerhalb der Dienststelle zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. die anderen Landesmedienanstalten oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben, deren Höhe sich nach dem Verwaltungsaufwand bemisst.

(3) Auslagen im Sinn des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Landesmedienanstalt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Vereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Landesmedienanstalten, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht besonders bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7

Entstehung des Kostenanspruchs

¹Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. ²Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, so ist sie damit beendet.

§ 8

Kostenentscheidung, Rechtsbehelf

(1) Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.

(2) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von Amts wegen von der zuständigen Landesmedienanstalt geändert werden.

(3) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbständig nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden.

§ 9

Festsetzungsverjährung

¹Eine Kostenentscheidung, ihre Aufhebung oder ihre Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). ²Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre, sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist. ³Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange über einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung nicht unanfechtbar entschieden ist oder der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

§ 10

Kostenvorschuss, Zurückbehaltung, Zahlungsrückstände

(1) ¹Die Landesmedienanstalt kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. ²Dabei ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. ³Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, so kann die Landesmedienanstalt den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. ⁴Satz 3 gilt nicht in Widerspruchsverfahren.

(2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn der den Antrag stellenden oder einer dritten Person dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht.

(3) Urkunden oder sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Kosten zurückbehalten oder unter Nachnahme übersandt werden.

(4) ¹Die Landesmedienanstalt kann außerdem eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung rückständiger Kosten aus vorausgegangenen Verwaltungsverfahren gleicher Art abhängig machen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

§ 11

Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 12

Billigkeitsmaßnahmen, Niederschlagung

(1) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt kann die festgesetzten Kosten ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kostenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

(2) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt kann mit Zustimmung des nach § 2 Abs. 3 zuständigen Organs von der Festsetzung der Kosten absehen, den Kostenanspruch erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn die Einziehung der Beträge nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. ²Die Entscheidung kann auch auf Teile des Anspruchs oder der Kosten beschränkt werden.

(3) Die zuständige Landesmedienanstalt kann von der Festsetzung der Kosten absehen oder den Kostenanspruch niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn der mit der Einziehung verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag steht.

(4) Ist eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen worden, ohne dass diejenige Person, an die sich die Amtshandlung gerichtet hat, dies zu vertreten hat, kann die zuständige Landesmedienanstalt die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung festgesetzten Kosten mit Zustimmung des nach § 2 Abs. 3 zuständigen Organs ganz oder teilweise erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(5) Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die zuständige Landesmedienanstalt nicht entstanden wären, sowie Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder einer Verhandlung entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 13

Zinsen

(1) Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen erhoben.

(2) Für den geschuldeten Betrag, hinsichtlich dessen nach den §§ 80 und 80 a VwGO aufschiebende Wirkung besteht oder die Vollziehung ausgesetzt war, sind Zinsen für die Dauer der aufschiebenden Wirkung bzw. der Aussetzung festzusetzen, soweit ein förmlicher Widerspruch oder eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsache bzw. die Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist.

(3) ¹Die Zinsen betragen für jeden Monat einhalb v. H. ²Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für

volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. ³Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf volle fünf Euro abgerundet. ⁴Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens zehn Euro betragen.

(4) Die Vorschriften über die Kostenbescheide gelten für Zinsbescheide entsprechend.

§ 14

Säumniszuschläge

(1) ¹Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins v. H. des rückständigen auf fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrags zu entrichten. ²Die Kosten gelten als entrichtet bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird, bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag. ³Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

(2) ¹In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. ²Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(3) § 12 gilt sinngemäß.

§ 15

Zahlungsverjährung

(1) ¹Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). ²Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(2) Die Zahlungsverjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs;
2. Stundung;
3. Sicherheitsleistung;
4. Aussetzung der Vollziehung;
5. eine Vollstreckungsmaßnahme;
6. Anmeldung im Konkurs;
7. Ermittlungen der Landesmedienanstalt nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Kostenschuldners.

(4) Die Unterbrechung gemäß Absatz 3 dauert fort, bis

1. bei schriftlicher Geltendmachung des Anspruchs der Leistungsbescheid bestandskräftig geworden ist;
2. bei Stundung oder Aussetzung der Vollziehung die Maßnahme abgelaufen ist;
3. bei Sicherheitsleistung, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;
4. das Konkursverfahren beendet ist.

(5) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt die Frist nach Absatz 1 erneut.

(6) Die Frist nach Absatz 1 wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(7) Für Erstattungsansprüche gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) — KJM-Kostensatzung — vom 5. Juli 2004 tritt am Tag nach Veröffentlichung der Mitteilung des Vorsitzenden der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM), dass alle Landesmedienanstalten die Satzung beschlossen und veröffentlicht haben, außer Kraft.

Verzeichnis zur Kostensatzung nach § 35 Abs. 11 RStV
Bundesweite Rundfunkangebote

Lfd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr in Euro
I.	ZAK	
1	Zulassung, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bundesweiter Veranstalter nach §§ 20 a, 38 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1	
1.1	Zulassung bundesweiter Veranstalter nach § 20 a	Hörfunk 2 000 — 20 000 Fernsehen 5 000 — 100 000
1.2	Zulassung nach § 20 a, die auf Antrag des Veranstalters auf die Verbreitung des Programms über das „Internet“ beschränkt wird.	1 000 — 10 000
1.3	Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bundesweiter Veranstalter nach § 38 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 RStV	1 000 — 10 000
1.4	Änderung von Inhaber- und Beteiligungsverhältnissen nach § 29 RStV	1 000 — 10 000
2	Wahrnehmung der Aufgaben nach § 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3	Keine Gebühr
3	Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe und deren Rücknahme oder Widerruf nach §§ 51 a und 38 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2, soweit die GVK nicht nach § 36 Abs. 3 RStV zuständig ist.	
3.1	Zuweisung einer Übertragungskapazität für ein Programm nach § 51 a	2 000 — 100 000
3.2	Rücknahme oder Widerruf einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe nach § 38 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2	1 000 — 10 000
4	Anzeige des Plattformbetriebs nach § 52	
4.1	Entgegennahme einer Anzeige nach § 52 Abs. 3 Satz 1	Keine Gebühr
4.2	Feststellungen nach § 7 Abs. 4 der Plattformsatzung nach § 53 Satz 1 RStV	500 — 5 000
5	Aufsicht über Plattformen nach § 51 b Abs. 1 und 2 sowie §§ 52 a bis f, soweit nicht die GVK nach § 36 Abs. 3 RStV zuständig ist.	
5.1	Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen	
5.1.1	Aussetzung der Weiterverbreitung nach § 51 b Abs. 1 Satz 2	1 000
5.1.2	Entgegennahme einer Anzeige nach § 51 b Abs. 2	Keine Gebühr
5.1.3	Untersagung der Weiterverbreitung nach § 51 b Abs. 2 Satz 4	1 000
5.2	Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 52 a i. V. m. § 52 f und 38 Abs. 2	1 000 — 10 000
5.3	§ 52 b Belegung von Plattformen	Anzeige: keine Gebühr Auswahlentscheidung zur Belegung: keine Gebühr
5.3.1	Entgegennahme einer Anzeige nach § 52 b Abs. 4 Satz 3	
5.3.2	Feststellung der Unbedenklichkeit einer Belegungsanzeige	500 — 2 000

Lfd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr in Euro
5.4	§ 52 c Technische Zugangsfreiheit	
5.4.1	Entgegennahme einer Anzeige nach § 52 c Abs. 2 Satz 1 oder 2	keine Gebühr
5.4.2	Feststellung der Unbedenklichkeit eines § 52 c Abs. 2 Satz 1 oder 2 angezeigten Systems, einer Schnittstelle oder einer Entgeltstruktur	500 — 5 000
5.4.3	Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 52 c Abs. 1 i. V. m. § 52 f und 38 Abs. 2	1 000 — 10 000
5.5	§ 52 d Entgelte, Tarife	
5.5.1	Entgegennahme einer Anzeige zur Offenlegung nach § 52 d Satz 3	keine Gebühr
5.5.2	Feststellung der Unbedenklichkeit einer Entgeltstruktur i. S. v. § 52 d Satz 3	500 — 2 000
5.5.3	Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 52 d i. V. m. § 52 f und 38 Abs. 2	1 000 — 10 000
5.6	Vorlage von Unterlagen nach § 52 e	
5.6.1	Entgegennahme von Unterlagen nach § 52 e Abs. 1	keine Gebühr
5.6.2	Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 52 e Abs. 1 i. V. m. § 52 f und 38 Abs. 2	500 — 1 000
5.7	Sonstige Maßnahmen gegen Plattformanbieter nach § 52 f i. V. m. § 38 Abs. 2	1 000 — 10 000
6	Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für Regionalfensterprogramme nach § 25 Abs. 4 Satz 1 und für Sendezeit für Dritte nach § 31 Abs. 2 Satz 4	1 000 — 10 000
7	Aufsichtsmaßnahmen nach § 36 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 38 Abs. 2 gegenüber privaten bundesweiten Veranstaltern	250 — 5 000
8	Entscheidungen über die Zulassungspflicht nach § 20 Abs. 2	
8.1	Feststellung nach § 20 Abs. 2 Satz 2, dass ein LuK-Dienst dem Rundfunk zuzuordnen ist.	500 — 5 000
8.2	Bestätigung der rundfunkrechtlichen Unbedenklichkeit nach § 20 Abs. 2 Satz 3	500
II.	GVK	
1.	Auswahlentscheidungen bei den Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nach § 51 a Abs. 4	
1.1	Zuweisung einer Übertragungskapazität für ein Programm aufgrund einer Auswahlentscheidung nach § 51 a Abs. 4	2 000 — 40 000
1.2	Rücknahme oder Widerruf einer aufgrund einer Auswahlentscheidung nach § 51 a Abs. 4 getroffenen Zuweisung nach § 38 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2	1 000 — 20 000
2.	Entscheidung über die Belegung von Plattformen nach § 52 b Abs. 4 Satz 4 und 6	500 — 10 000
III.	KEK	
1.	Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen bei Zulassung oder Änderung einer Zulassung, soweit der Vorgang nicht bereits über ZAK erfasst wurde.	1 000 — 10 000

Lfd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr in Euro
2.	Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen bei der Bestätigung von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen als unbedenklich, sofern der Vorgang nicht bereits bei der ZAK erfasst wurde.	1 000 — 10 000
3.	Maßnahmen nach § 26 Abs. 4	keine Gebühr
IV.	KJM	
1.	Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle	1 000 — 10 000
2.	Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Versperungstechnik	1 000 — 10 000
3.	Zulassung eines zeitlich befristeten Modellversuchs gemäß § 11 Abs. 6 JMStV	1 000 — 10 000
4.	Anerkennung eines Jugendschutzprogramms ohne vorgeschalteten Modellversuch gemäß § 11 Abs. 6 JMStV nach vorgeschaltetem Modellversuch gemäß § 11 Abs. 6 JMStV	1 000 — 10 000 1 000 — 10 000
5.	Prüfung und verbindliche Bewertung eines Altersverifikationssystems	1 000 — 10 000
6.	Festlegung von Sendezeiten im Einzelfall gemäß § 8 JMStV	100 — 1 000
7.	Festlegung von Ausnahmen im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 JMStV	100 — 1 000
8.	Feststellung eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und/oder Anordnung einer Maßnahme auf Grundlage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags	250 — 5 000

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Buchler GmbH, Braunschweig)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 8. 9. 2008 — G/09/010 —

Die Firma Buchler GmbH, Harxbüttler Straße 3, 38110 Braunschweig, hat mit Schreiben vom 28. 5. 2009 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Änderung der Verarbeitung von Chinarinde beantragt. Die Änderung umfasst die Erweiterung der Kombianlage im Chemiebetrieb um einen zusätzlichen Reaktor.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Salzgitter Flachstahl GmbH)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 9. 9. 2009
— G/08/021 —**

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 31. 8. 2009 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Errichtung einer dritten Haspel, für die Optimierung des Coiltransports und die Leistungssteigerung des Warmbreitbandwalzwerks von 500 t/h Warmband auf 571 t/h beantragt. Standort des Warmbreitbandwalzwerks ist das Stahlwerk der Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.6 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 38/2009 S. 851

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Heilemann-Holsten GmbH & Co. KG, Böttersen)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 4. 9. 2009
— 09-012-01-8.1-Rü —**

Aufgrund des Antrags der Biogas Heilemann-Holsten GmbH & Co. KG, Kesselhofskamp 2, 27356 Rotenburg, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1,243 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung sowie eine Anlage zur Lagerung von Gärprodukt. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723). Standort der Anlage ist das Grundstück in 27367 Böttersen, Gemarkung Stangenbohr, Flurstücke 36/3, 36/4 und 36/2, Flur 2.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2009 S. 851

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 9. 2009
— 09-042-01/Lin 4.4/07 —**

Die Firma Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH hat mit Schreiben vom 4. 5. 2009 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die wesentliche Änderung ihrer Anlagen zur Destillation, Raffination und sonstigen Weiterverarbeitung von Erdölen in der Raffinerie Wilhelmshaven beantragt.

Der Antrag beinhaltet folgende wesentliche Maßnahmen:

- Neuberohrung der Reformieröfen B-1501 bis B-1504,
- Erhöhung der Feuerleistungswärmeleistung um 26,5 MW durch die Verlängerung des Ofens B-1502 und Installation von 6 zusätzlichen Brennern und 12 zusätzlichen Rohrpassagen,
- Umbaumaßnahmen an den vorhandenen 82 Pilotbrennern der 4 Reformieröfen durch den Einbau einer Zünd-/Ionisationselektrode zur Ermöglichung einer elektrischen Zündung und einer Flammenüberwachung der Pilotbrenner.

Die beschriebenen Änderungen haben auf den generellen Prozessablauf der katalytischen Reformieranlage keine Auswirkung. Die genehmigte Durchsatzleistung wird nicht erhöht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung selbständig nicht anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 38/2009 S. 851

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Gebrüder Gausepohl GmbH & Co. KG, Dissen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 15. 9. 2009
— 3103-40211/1-7.2-23 —**

Die Firma Gebrüder Gausepohl GmbH & Co. KG, Am Bahnhof 5, 49201 Dissen, hat mit Antrag vom 29. 6. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Rindern auf dem Betriebsgrundstück in 49201 Dissen, Am Bahnhof 5, Gemarkung Erpen, Flur 7, diverse Flurstücke, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind bauliche wie betriebliche Maßnahmen zur Optimierung der Betriebsabläufe und Trennung der Sozialbereiche.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 38/2009 S. 851

Stellenausschreibung

Die **große selbständige Stadt Hameln**, ca. 60 000 Einwohnerinnen und Einwohner, Mittelpunkt des Weserberglandes mit allen Schularten vor Ort, sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Stadträtin oder einen Stadtrat.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird nach der Wahl durch den Rat für eine Amtszeit von acht Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Es werden Dienstbezüge nach BesGr. B 2 und eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

Nähere Informationen zum Anforderungsprofil und zu den Aufgabeninhalten finden Sie im Internet unter <http://www.hameln.de/stellenausschreibungen>.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsmappe) richten Sie bitte **bis zum 16. 10. 2009** an die Stadt Hameln, Oberbürgermeisterin – persönlich –, Postfach, 31784 Hameln.

Für Auskünfte steht Ihnen die Oberbürgermeisterin, Tel. 05151 202-1511, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 38/2009 S. 852